

## Wesentliche Merkmale des Tarifs AV

### **Ambulante Heilbehandlung, Kurbehandlung**

- 100% Kostenerstattung für ambulante ärztliche Heilbehandlung
- 100% Kostenerstattung für Heilpraktikerbehandlung
- 100% Kostenerstattung für Fahrten und Transporte
- 100% Kostenerstattung für Röntgen-, Radium-, Isotopen-Diagnostik und -Therapie
- 100% Kostenerstattung für Heilmittel gemäß dem tariflichen Heilmittelverzeichnis
- 100% Kostenerstattung für Sehhilfen
- 100% Kostenerstattung für Hilfsmittel gemäß dem tariflichen Hilfsmittelverzeichnis
- 100% Kostenerstattung für Schutzimpfungen gemäß den Empfehlungen der STIKO
- 100% Kostenerstattung für Psychotherapie
- tarifliche Kostenerstattung für ambulante Entbindungen zzgl. einer Pauschale von 550 €
- 100% Kostenerstattung für Arznei- und Verbandmittel nach Abzug eines jährlichen Selbstbehaltes in Höhe von 650 €

### **Zahnärztliche Leistungen**

- 100% Kostenerstattung für Zahnbehandlung
- 80% Kostenerstattung für Zahnersatz und kieferorthopädische Maßnahmen
- Rechnungshöchstbeträge in den ersten 10 Kalenderjahren

### **Stationäre Heilbehandlung**

- 100% Kostenerstattung Mehrbettzimmer
- 100% Kostenerstattung für belegärztliche Behandlung
- 100% Kostenerstattung für Krankentransport

### **Selbstbehalt**

- in den Tarifstufen AV 1 – AV 3 gelten Selbstbehalte für ambulante Heilbehandlung und Kurbehandlung je Person in Höhe von
  - 1.100 € in Tarifstufe AV 1
  - 500 € in Tarifstufe AV 2
  - 250 € in Tarifstufe AV 3
- in Tarifstufe AV 100 erfolgt die tariflich Leistung ohne summenmäßige Selbstbeteiligung

### **Nicht versichert sind**

- Unterkunft und Verpflegung bei Kurbehandlung
- Wahlleistungen im Krankenhaus

---

# Tarif AV

## Krankheitskosten-Vollversicherung

Fassung Januar 2011

### Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK 2009]) und Teil II (Tarifbedingungen) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### I. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind alle im Tätigkeitsgebiet des Versicherers wohnenden Personen, sofern der Versicherer für diese Personen, falls sie einer bestimmten Berufsgruppe (z.B. Mediziner) angehören, keine speziellen Tarife anbietet. Dies gilt gleichermaßen für die mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft lebenden oder von ihnen wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen.

#### II. Versicherungsleistungen

Erstattungsfähig sind die Kosten für

##### **1. Ambulante Heilbehandlung, Kurbehandlung**

###### **1.1 Arztbehandlungen**

Hierzu gehören Beratungen, Besuche, Untersuchungen, Sonderleistungen, Wegegebühren, Operationen sowie Hebammenhilfe.

###### **1.2 Heilpraktikerbehandlungen**

Hierzu gehören – soweit im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH – Stand 1985) aufgeführt – Beratungen, Besuche, Untersuchungen, Sonderleistungen und Wegegebühren bis zum jeweiligen in dem GebüH – Stand 1985 aufgeführten Höchstbetrag.

### 1.3 Fahrten und Transporte

Fahrten zum und vom nächsterreichbaren geeigneten Arzt bei

- Gehunfähigkeit,
- Dialyse,
- Tiefenbestrahlung,
- Chemotherapie.

Transporte in Notfällen bis zum nächsterreichbaren geeigneten Arzt.

### 1.4 Röntgen-, Radium-, Isotopen-Diagnostik und -Therapie

#### 1.5 Heilmittel

Es besteht Versicherungsschutz für folgende Heilmittel:

Krankengymnastik/Bewegungsübungen, Heilgymnastik, Massagen, Packungen/Hydrotherapie/Bäder, Inhalationen, Kälte- und Wärmebehandlung, elektrische und physikalische Heilbehandlung, Elektrotherapie, Lichttherapie, Bestrahlungen, Logopädie, Beschäftigungstherapie (Ergotherapie).

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden bis zu den im Heilmittelverzeichnis (Anhang 1) genannten Preisen erstattet.

#### 1.6 Sehhilfen

Brillen – jedoch nicht in Luxusausführung\* – und Kontaktlinsen\*\*.

\* Der jeweils gültige Betrag, bis zu dem wir ein Brillengestell nicht als Luxusausführung ansehen, wird in der Mitgliederzeitschrift ausgewiesen. Er kann auch beim Versicherer erfragt werden.

\*\* Werden anstelle einer medizinisch notwendigen Brille medizinisch nicht notwendige Kontaktlinsen bezogen, so werden die erstattungsfähigen Kosten auf den Betrag begrenzt, der bei Bezug der Brille angefallen wäre.

#### 1.7 Hilfsmittel (mit Ausnahme von Sehhilfen)

Es besteht Versicherungsschutz für folgende medizinische Hilfsmittel:

- Absauggeräte\*,
- Applikationshilfen (Medikamente/Nahrungsmittel),
- Atemmonitore\*,
- Bandagen,
- Beatmungsgeräte,
- Behindertendreirad,
- Bewegungsgeräte (Moto-med, Revital, Therafit),
- Blindenhund (Anschaffung und Ausbildung),
- Blindenleitgeräte/Blindenstock,
- Blutdruckmessgeräte,
- Blutzuckermessgeräte,
- Bruchbänder,
- Brustprothesen,
- CoaguChek-Geräte\*,
- elektrische Lesehilfen,
- Epithesen,
- Ernährungspumpen,
- Gehhilfen/Gehstützen,
- Herzfrequenzmonitore\*,
- Herzschrittmacher,
- Hörgeräte,
- Infusionspumpen,
- Inhalationsgeräte,

- Inkontinenzartikel,
- Inkontinenztrainingsgeräte,
- Insulinpumpen,
- Kommunikationshilfen (Sprachausgabegeräte),
- Kompressionsstrümpfe,
- Körperersatzstücke,
- Krankenfahrstühle\*,
- Kunstaugen,
- künstliche Glieder,
- künstlicher Kehlkopf,
- Lagerungsartikel (Nachtschienen/Lagerungskissen),
- Leibbinden,
- Liegeschalen,
- nCPAP-Geräte\*,
- Milchpumpen,
- Orthesen,
- orthopädische Einlagen zur Fußkorrektur,
- orthopädische Rumpf-, Arm-, Beinstützapparate,
- orthopädische Maßschuhe,
- orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen,
- Perücke, Toupet (in besonderen Fällen),
- Prothesen (Arm-/Fußprothesen),
- Pulsoximeter\*,
- Sauerstoffgeräte\*,
- Sauerstoffkonzentratoren\*,
- Säuglings-Überwachungsmonitore\*,
- Sitzschalen,
- Stoma-Versorgungsartikel,
- TENS-Geräte,
- Ultraschallvernebler\*,
- UVA-/UVB-Bestrahlungsgeräte,
- Wechseldruckmatratzen\*
- Darüber hinaus sind grundsätzlich lebenserhaltende Hilfsmittel erstattungsfähig, wenn die lebenserhaltende Funktion durch kein hier genanntes Hilfsmittel gewährleistet werden kann.

\* Nach Möglichkeit werden diese Hilfsmittel vom Versicherer vorrangig leihweise zum Gebrauch überlassen.

Generell bietet der Versicherer Unterstützung bei der Auswahl und Anschaffung des geeigneten Hilfsmittels über den Hilfsmittelservice. Daher wird empfohlen, bei Hilfsmitteln ab einem Rechnungsbetrag von 350 € dem Versicherer vor Bezug des Hilfsmittels die ärztliche Verordnung vorzulegen.

Erstattet werden auch Aufwendungen für die Reparatur von o.g. Hilfsmitteln, ausgenommen an Sohlen und Absätzen von orthopädischen Maßschuhen.

#### 1.8 Schutzimpfungen

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für Gripeschutzimpfungen, Impfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Tollwut, Poliomyelitis (Kinderlähmung) und für Zeckenschutzimpfungen.

Erstattungsfähig sind auch Aufwendungen für Einzel- und Mehrfachimpfungen, die von der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut (STIKO) empfohlen werden; ausgenommen sind Impfungen, die aus Anlass einer Auslandsreise angeraten sind und Impfungen wegen beruflicher Tätigkeit, zu deren Angebot der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen für die ärztlichen Leistungen (Beratung, Verordnung und Impfung) sind gemäß Abschnitt II.1.1 erstattungsfähig.

Die Kosten des Impfstoffes werden als Arzneimittel gemäß Abschnitt II.2 erstattet.

### 1.9 Kurbehandlung

Bei einer Kur in einem Heilbad oder Kurort, auch bei einem Aufenthalt in einem Sanatorium sowie bei einer stationären Kur, sind Aufwendungen gemäß Abschnitt II.1.1 bis 1.8 erstattungsfähig.

### 1.10 Ambulante Entbindungen

Bei ambulanten Entbindungen wird neben der Kostenerstattung gemäß II.1.1 bis 1.8 zur Abgeltung anderweitiger Aufwendungen (z.B. Haushaltshilfe, häusliche Krankenpflege) ein Betrag von 550 € gezahlt. Dieser Betrag wird auch bei einer Entbindung im Krankenhaus gezahlt, sofern keine stationären Leistungen anfallen. Der Betrag in Höhe von 550 € wird nicht auf bestehende Selbstbehalte angerechnet.

## 2. Arznei- und Verbandmittel

### 3. Zahnbehandlung

Hierzu gehören allgemeine, prophylaktische, konservierende und chirurgische Leistungen, Röntgenleistungen, Behandlung von Mund- und Kiefererkrankungen sowie Parodontosebehandlung.

### 4. Zahnersatz und kieferorthopädische Maßnahmen

Hierzu gehören prothetische Leistungen, Zahnkronen jeder Art, Zahnbrücken und Stifzähne, Reparatur von Zahnersatz, Aufbissbehelfe und Schienen, kieferorthopädische Maßnahmen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen sowie Implantate (einschließlich der in diesem Zusammenhang notwendigen vorbereitenden chirurgischen Maßnahmen zum Aufbau des Kieferknochens).

## 5. Stationäre Heilbehandlung

### 5.1 Allgemeine Krankenhausleistungen

a) In Krankenhäusern, die nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als Kosten für allgemeine Krankenhausleistungen Pflegesätze, Sonderentgelte, Fallpauschalen, die gesondert berechnete Vergütung des Belegarztes, der Beleghebamme sowie des -entbindungspfleger.

b) In Krankenhäusern, die nicht nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als allgemeine Krankenhausleistungen die Aufwendungen für einen Aufenthalt im Drei- oder Mehrbettzimmer (Allgemeine Pflegeklasse) einschließlich ärztlicher Leistungen und Nebenkosten sowie der Leistung einer Hebamme und eines Entbindungspfleger.

### 5.2 Krankentransport

Hin- und Rücktransport zum und vom nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus.

**Die erstattungsfähigen Kosten werden ohne Höchstbegrenzung mit folgenden Prozentsätzen erstattet:**

### Ambulante Heilbehandlung und Kurbehandlung

In den Tarifstufen AV 1 bis AV 3 gelten Selbstbehalte. Die tarifliche Leistung wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Tarifstufe AV 1	100% des Rechnungsbetrages bei einem Selbstbehalt von 1.100 €
Tarifstufe AV 2	100% des Rechnungsbetrages bei einem Selbstbehalt von 500 €
Tarifstufe AV 3	100% des Rechnungsbetrages bei einem Selbstbehalt von 250 €
Tarifstufe AV 100	100% des Rechnungsbetrages

Zu den Tarifstufen AV 1 bis AV 3:

Der jeweilige Selbstbehalt bezieht sich auf den Gesamtbetrag der in einem Kalenderjahr für die versicherte Person entstandenen erstattungsfähigen Kosten für ambulante Heilbehandlung und Kurbehandlung (vgl. Ziffer II.1.1 bis Ziffer 1.9).

Beginnt die Versicherung nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich der Selbstbehalt für dieses Jahr um jeweils 1/12 für jeden nicht versicherten Monat. Endet die Versicherung während eines Kalenderjahres, ermäßigt sich der Selbstbehalt nicht.

### Arznei- und Verbandmittel

100% des Rechnungsbetrages bei einem Selbstbehalt von 650 €

Der Selbstbehalt bezieht sich auf den Gesamtbetrag der in einem Kalenderjahr für die versicherte Person entstandenen erstattungsfähigen Kosten für Arznei- und Verbandmittel.

Beginnt die Versicherung nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich der Selbstbehalt für dieses Jahr um jeweils 1/12 für jeden nicht versicherten Monat. Endet die Versicherung während eines Kalenderjahres, ermäßigt sich der Selbstbehalt nicht.

### Zahnbehandlung

100% des Rechnungsbetrages ohne Höchstbegrenzung.

### Zahnersatz und kieferorthopädische Maßnahmen

80% des Rechnungsbetrages.

### Rechnungshöchstbeträge

In den ersten 10 Kalenderjahren gelten für Leistungen nach II.3. und II.4. zusammen nachstehende erstattungsfähige Rechnungshöchstbeträge, aus denen die Leistung erbracht wird; dabei gelten die Rechnungshöchstbeträge zusammen für jeweils zwei aufeinander folgende Kalenderjahre:

insgesamt	
1.800 €	im 1. und 2. Kalenderjahr
2.600 €	im 3. und 4. Kalenderjahr
3.900 €	im 5. und 6. Kalenderjahr
5.200 €	im 7. und 8. Kalenderjahr
7.800 €	im 9. und 10. Kalenderjahr
unbegrenzt	ab dem 11. Kalenderjahr

Der jeweilige Höchstbetrag bezieht sich auf die für Behandlungen im jeweiligen Kalenderjahr anfallenden erstattungsfähigen Aufwendungen.

Im jeweiligen Erstattungsfall wird vorzugsweise aus dem Rechnungsbetrag mit dem höheren Erstattungssatz geleistet. Erstattungsfall ist die Gesamtheit aller gleichzeitig eingereichten zahnärztlichen Kostenbelege. Die Leistungsabrechnung erfolgt stets in der Reihenfolge der Einreichung der Kostenbelege.

Die oben aufgeführten Rechnungshöchstbeträge gelten nicht für einen durch Unfall verursachten Versicherungsfall, sofern sich der Unfall nach Vertragsabschluss ereignet hat und durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

Die tarifliche Leistung für Zahnersatz setzt voraus, dass dem Versicherer vor Behandlungsbeginn, sofern die hierfür anfallenden Kosten voraussichtlich den Rechnungsbetrag von 2.500 € übersteigen, die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme durch einen Heil- und Kostenplan (inklusive des Kostenvoranschlags des zahntechnischen Labors) nachgewiesen ist. Bei Nichtvorlage besteht hinsichtlich der über 2.500 € hinausgehenden erstattungsfähigen Aufwendungen nur Anspruch auf die Hälfte der tariflichen Leistung.

Bei Zahnersatz in Form von Implantaten ist die medizinische Notwendigkeit unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages dem Versicherer vor Behandlungsbeginn immer durch einen Heil- und Kostenplan nachzuweisen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Erstattung unabhängig vom Rechnungsbetrag insgesamt zur Hälfte der tariflichen Leistung.

#### **Stationäre Heilbehandlung**

100% des Rechnungsbetrages ohne Höchstbegrenzung.

## Anhang 1 – Heilmittelverzeichnis

Hierzu zählen Physikalische Therapie, Krankengymnastik, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie usw.

	erstattungsfähig bis zu €		erstattungsfähig bis zu €
<b>Krankengymnastik/Bewegungsübungen</b>		<b>Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalt von mindestens 600 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/m sowie mit Druck- und Temperaturmesseinrichtung, einschließlich der erforderlichen Nachruhe</b>	
Krankengymnastische Behandlung (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie), als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Massage	22,50		26,60
Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	26,60	<b>Packungen, Hydrotherapie, Bäder</b>	
Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder frühkindlich erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	39,50	Heiße Rolle, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	11,90
Krankengymnastik in einer Gruppe (2-8 Personen) – auch orthopädisches Turnen, je Teilnehmer	7,20	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
Krankengymnastik in einer Gruppe bei cerebralen Dysfunktionen (2-4 Personen), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	12,50	- bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z.B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	13,60
Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviszidose als Einzelbehandlung, Mindestdauer 45 Minuten	39,50	- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	
Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2-5 Personen) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	12,50	- Teilpackung	23,60
Bewegungsübungen	8,90	- Großpackung	32,50
Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,20	Schwitzpackung (z.B. Spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,20
Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Personen), je Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	13,60	Kaltpackung (Teilpackung)	
Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	25,90	- Anwendung von Lehm, Quark o.ä.	8,90
Chirogymnastik, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,60	- Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	17,80
Erweiterte ambulante Physiotherapie, Mindestbehandlungsdauer 120 Minuten, je Behandlungstag (Hinweis: Diese spezielle Therapie ist an bestimmte Indikationen gebunden.)	81,90	Heublumensack, Peloidkompresse	10,60
Gerätegestützte Krankengymnastik, je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten)	40,25	Wickel, Auflagen, Kompressen u.a., auch mit Zusatz	5,30
Extensionsbehandlung (z.B. Glissonschiene)	6,00	Trockenpackung	3,60
Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z.B. Schrägbett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)	7,80	Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	3,60
<b>Massagen</b>		Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	5,30
Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colonmassagen)	15,90	Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,80
Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder		An- oder absteigendes Teilbad (z.B. Hauaffe), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	14,20
- Großbehandlung, mindestens 30 Minuten	22,50	An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	23,00
- Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten	33,60	Wechsel-Teilbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	10,60
- Kompressionsbandagierung einer Extremität	10,10	Wechsel-Vollbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	15,30
		Bürstenmassagebad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	21,90
		Naturmoor-Halbbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	37,80
		Naturmoor-Vollbad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	45,90
		Sandbäder, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
		- Teilbad	33,10
		- Vollbad	37,80
		Sole-Photo-Therapie, Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Photo-Therapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit UVA/UVB-Be- strahlung, einschließlich Nachfetten), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	37,80

	erstattungsfähig bis zu €
<b>Medizinische Bäder mit Zusätzen</b>	
- Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, z.B. vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salzylsäurehaltige Zusätze	7,80
- Sitzbad mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	15,30
- Vollbad, Halbbad mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	21,30
- weitere Zusätze, je Zusatz	3,60
<b>Gashaltige Bäder</b>	
- Gashaltiges Bad (z.B. Kohlensäurebad, Sauerstoffbad), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	22,50
- Gashaltiges Bad mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,90
- Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad), einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,20
- Radon-Bad, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	21,30
- Radon-Zusatz, je 500.000 Millistat	3,60
<b>Inhalationen</b>	
Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallverneblung – als Einzelinhalation	7,80
Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallverneblung – als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	4,20
Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallverneblung – als Rauminhalation in einer Gruppe – jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer	6,60
Radon-Inhalation im Stollen	13,00
Radon-Inhalation mittels Hauben	15,90
<b>Kälte- und Wärmebehandlung</b>	
Eisanwendung, Kältebehandlung (z.B. Kompresse, Eisbeutel, direkte Abreibung)	11,30
Eisanwendung, Kältebehandlung (z.B. Kaltgas, Kaltluft)	7,80
Eisteilbad	11,30
Heißluftbehandlung oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler – auch Infrarot) eines oder mehrerer Körperteile	6,60
<b>Elektrotherapie</b>	
Ultraschallbehandlung – auch Phonophorese	7,20
Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)	7,20
Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (z.B. Reizstrom, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)	7,20
Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik; bei spastischen oder schlaffen Lähmungen	13,60
Iontophorese	7,20
Zwei- oder Vierzellenbad	13,00
Hydroelektrisches Vollbad (z.B. Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,30
<b>Lichttherapie</b>	
Behandlung mit Ultraviolettlicht	
- als Einzelbehandlung	3,60
- in einer Gruppe, je Teilnehmer	3,00
Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirks mit Ultraviolettlicht	3,60
Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht	6,00

	erstattungsfähig bis zu €
Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	7,20
Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	10,10
<b>Logopädie</b>	
Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Behandlungsfall	36,50
Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall	57,10
Ausführlicher Bericht	13,60
Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen	
- Mindestdauer 30 Minuten	36,50
- Mindestdauer 45 Minuten	47,80
- Mindestdauer 60 Minuten	60,10
Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung des Patienten und ggf. der Eltern – je Teilnehmer	
- Kindergruppe, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	17,20
- Erwachsenengruppe, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	20,10
<b>Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)</b>	
Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	36,50
Einzelbehandlung	
- bei motorischen Störungen, Mindestdauer 30 Minuten	36,50
- bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, Mindestdauer 45 Minuten	47,80
- bei psychischen Störungen, Mindestdauer 60 Minuten	63,10
Hirnleistungstraining	
- als Einzelbehandlung, Mindestdauer 30 Minuten	36,50
- Gruppenbehandlung	
- Mindestdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	16,60
- bei psychischen Störungen, Mindestdauer 90 Minuten, je Teilnehmer	33,10